

sionshändler wird über die von der HO/KG nicht übernommenen Waren bis zum.....anderweitig verfügen.

§ 7

(1) Der Kommissionshändler erhält für seine Tätigkeit eine Provision in Höhe voll

.....% des getätigten Umsatzes (für Industriewaren)
% der realisierten Handelsspanne (für Lebensmittel und Gaststätten).

Bei beabsichtigter Veränderung der Umsatzgröße und -Struktur sowie der Anzahl der in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Beschäftigten wird der Kommissionshändler die HO/KG informieren. Veränderungen sind zwischen den Vertragspartnern vorher zu vereinbaren.

(2) Der Kommissionshändler ist berechtigt, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung im Laufe des Monats täglich eine vorläufige Provision von von den erzielten Tageserlösen ednzubehalten.

(3) Bei Übererfüllung des vereinbarten Umsatzes wird bis zur vereinbarten Größe die volle Provision gewährt. Bei einer Übererfüllung des vereinbarten Umsatzes bis% wird ebenfalls der volle Provisionsatz gewährt. Der Provisionsatz reduziert sich dann für den über diese festgelegte Größe (100%) hinausgehenden Umsatz entsprechend folgender Staffelung:

Umsatzübererfüllung	Anteil am Provisionsatz
von 100% bis 110%	90%
von 110% bis 120%	80%
von 120% bis 130%	70% usw.

Bei der Errechnung der Provision bei Übererfüllung des Umsatzes wird die kumulative Erfüllung der vereinbarten Jahresumsatzgröße zugrunde gelegt. Die Abrechnung wird vierteljährlich jeweils auflaufend für den Zeitraum ab 1. Januar 19... vorgenommen. (Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht soweit die Voraussetzungen des § 15 Absätze 2 bis 5 der Fünften Durchführungsbestimmung vorliegen.)

(4) Dem Kommissionshändler werden monatlich folgende Aufwendungen erstattet:

Miete bzw. Pacht	M
Licht	M
Reinigungsmittel	M
Heizung	M
Abschreibung für Ausrüstungsgegenstände	M
.....	M
.....	M

Die Erstattung erfolgt auch bei Urlaub bis zu 18 Tagen (bei Kämpfen gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus sowie bei Schwerbeschädigten verlängert sich diese Zeit um den für diesen Personenkreis gesetzlich festgelegten Zusatzurlaub).⁵

(5) Ist der Verkauf der Kommissionsware in den Geschäftsräumen des Kommissionshändlers aus Krankheit oder sonstigen Gründen vorübergehend nicht möglich, so ist die Unterbrechung der Verkaufstätigkeit der HO/KG anzuzeigen. Bei Krankheit des Kommissionshändlers werden im Höchstfalle bis zu 6 Wochen jährlich die Miete oder Pacht vonM und der Wert der Abschreibungen für Ausrüstungsgegenstände vonM erstattet, während die Pflicht zur Zahlung der übrigen im Abs. 4 aufgeführten Aufwendungen entfällt. Das gleiche gilt, wenn eine Schließung wegen Renovierung der Geschäftsräume im Interesse der Versorgung der Bevölkerung notwendig wird.

(6) Die HO/KG übernimmt auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen die Aufwendungen für Handelsrisiko, natürlichen Schwund und Schankverluste sowie die Zinsen für die Kreditierung des Warenbestandes in der vereinbarten Höhe. Für natürlichen Schwund und Schankverluste gelten folgende Höchstsätze:

Warenart:	Prozent:
.....
.....
.....

(7) Durch den Kommissionshändler ist bis zum..... Werktag nach Monatschluß die Kommissionshandelsabrechnung für den vorangegangenen Monat aufzustellen und der HO/KG vorzulegen bzw. die ihm übergebene Abrechnung (Kontenauszug) zu überprüfen. Die Provisionsabrechnung und die Auszahlung der Restprovision sind innerhalb von.....Tagen nach der Umsatzabrechnung an den Kommissionshändler vorzunehmen.

§ 8

(1) Die HO/KG übergibt dem Kommissionshändler folgende Ausrüstungsgegenstände.....

(2) Diese Ausrüstungsgegenstände bleiben sozialistisches Eigentum.

(3) Der Kommissionshändler führt nach Vereinbarung mit der HO/KG mindestens jährlich eine Bestandsaufnahme der übergebenen Ausrüstungsgegenstände unter Mitwirkung von Vertretern der HO/KG durch.

§ 9

Der Kommissionshändler verpflichtet sich insbesondere,

- die Kommissionsware nur zu den gesetzlich zulässigen Einzelhandelsverkaufspreisen zu verkaufen,
- beim Verkauf von Industriewaren Kassenzettel auszustellen und den Verkauf entsprechend den für den Binnenhandel geltenden Bestimmungen durchzuführen,
- die erzielten Tageserlöse entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften auf das Konto der HO/KG Kontonummer bei..... täglich einzuzahlen. Die Einzahlung hat unter Abrundung auf volle 10 M zu erfolgen. Der jeweils verbleibende Restbetrag ist im folgenden Tageserlös abzurechnen. Bei der letzten Erlöseinzahlung im Monat ist die tatsächliche Erlössumme, ohne Abrundung auf volle 10 M einzuzahlen. In den an die HO/KG einzureichenden Erlösunterlagen sind die eingezahlten Erlöse als Umsatz auszuweisen.
- eine Gefährdung der Kommissionsware oder sonstige Wertminderung sowie alle Ereignisse, die eine ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen gefährden, der HO/KG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen,
- das Handelsrisiko entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu verwenden,
- nach Vereinbarung mit der HO/KG mindestens jährlich/halbjährlich Inventuren unter Mitwirkung von Vertretern der HO/KG durchzuführen und für erforderliche Überprüfungen der Inventuren den Mitarbeitern der HO/KG die notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen,
- zur laufend Verbesserung der Sortimente und der Handelstätigkeit den Beauftragten des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen,
- die Vollstreckungsorgane auf die Eigentumslage hinzuweisen und den Gläubigern gegenüber die zur Freigabe erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie die HO/KG unverzüglich zu benachrichtigen, sofern dem Kommissionshändler Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die